

STATUT
der
Katholischen Bruderschaft
vom „bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi und der sieben Schmerzen der
allerseeligsten Mutter Gottes“
in Friedberg

- rechtliche unselbstständige Zustiftung -
der Katholischen Filialkirchenstiftung „Unseres Herrn Ruhe“
in Friedberg/Bayern

Präambel

Die Katholische Bruderschaft vom „bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi und der sieben Schmerzen der allerseeligsten Mutter Gottes“ wurde im Jahre 1727 in Friedberg errichtet. Dies wurde mit Dekret des Bischofs von Augsburg vom 28. April 1727 bestätigt.

Um die weitere Existenz dieser kirchlichen Bruderschaft in religiöser und finanzieller Hinsicht sicherzustellen, haben sich deren Mitglieder zusammengefunden und sind einig geworden diese als unselbstständige Zustiftung der Katholischen Filialkirchenstiftung „Unseres Herrn Ruhe“ in Friedberg/Bayern zu errichten.

Die religiösen Pflichten und Riten, sowie die geistlichen frommen Übungen mit Anleitungen für die Bruderschaft und ihre Mitglieder sind niedergelegt im sogenannten „Bruderschaftsbuch (Satzung)“.

§ 1
(Name, Sitz)

- (1) Die Bruderschaft führt den Namen: Katholische Bruderschaft vom „*bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi und der sieben Schmerzen der allerseligsten Mutter Gottes*“ in Friedberg – rechtliche unselbständige Zustiftung der Katholischen – Filialkirchenstiftung „Unseres Herrn Ruhe“ in Friedberg.
- (2) Sitz der Bruderschaft ist Friedberg und die dortige Wallfahrtskirche „Zu Unseres Herrn Ruhe“, Herrgottsruhstr. 29, in 86316 Friedberg.

§ 2
Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

- (1) Die Bruderschaft besitzt als Zustiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie zählt zu den nichtrechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen im Sinne von Art. 8 Kirchenstiftungsordnung.
- (2) Diese Zustiftung besteht aus Zuwendungen an die Katholische Filialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe, verbunden mit der Auflage, dass die Erträge, sowie das übertragene Vermögen selbst für Belange der Bruderschaft verwendet werden.
- (3) Die Zweckbindung der Zuwendungen nach Absatz 2 ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge bzw. das übertragene Vermögen selbst dafür ausreichen, zu erfüllen.
- (4) Die Bruderschaft sieht die Verwirklichung ihrer Ziele insbesondere in der:
 - 1.) umfassenden Förderung der Wallfahrt zu und an der Kirche „Unseres Herrn Ruhe in Friedberg“;
 - 2.) Förderung des geistlichen Lebens der Mitglieder.

§ 3

Bruderschaftsrat-Mitglieder, Amtszeit

- (1) Organ der Zustiftung ist der Bruderschaftsrat, welcher sich zusammensetzt aus:
 - a) Dem Ersten Vorsitzenden (Präses). Dies ist der jeweilige Wallfahrtsdirektor (Kirchenrektor) an der Wallfahrtskirche Herrgottsruh in Friedberg.
 - b) Dem Zweiten Vorsitzenden. Dies ist der jeweilige Kirchenpfleger der Filialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe.
 - c) Bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1c werden in geheimer Wahl aus dem Kreis der Bruderschaftsmitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschusses gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren, entsprechend der Wahlperiode der örtlichen Kirchenverwaltung (Amtszeit). Sie bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Für die Wahl des Bruderschaftsrates ist die Wahlordnung in Ihrer jeweils gültigen Form anzuwenden, sie ist Bestandteil dieses Statuts.
- (4) Die Tätigkeit des Bruderschaftsrates erfolgt ehrenamtlich.

§ 4

(Vorsitz, Geschäftsführung, Vertretung, Haftung)

- (1) Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Bruderschaftsrates obliegen dem jeweiligen ersten Vorsitzenden, in dessen Vertretung dem zweiten Vorsitzenden. Dieser verteilt die Geschäfte. Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben.
- (2) Anfallende Kosten/Verwaltungskosten trägt die Bruderschaft.

- (3) Die Mitglieder des Bruderschaftsrates sind der Bruderschaft gegenüber für den aus ihrer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Ist der Schaden durch einen Beschluss des Bruderschaftsrates entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben. Ebenso haften bei allen sonstigen Versäumnissen des Bruderschaftsrates alle dafür verantwortlichen Bruderschaftsratsmitglieder. Wenn mehrere in gleicher Weise verantwortlich sind, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach den Sätzen 2 und 3 beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

(Aufgaben)

- (1) Zur Verfolgung seiner Ziele und in Erfüllung der sich gestellten Aufgaben (§2) wird der Bruderschaftsrat mit der Filialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe zusammenwirken.
- (2) Dem Bruderschaftsrat obliegt die Entscheidung über die zweckgemäße Verwendung der bei der Zustiftung eingehenden Mittel.
- (3) Der Bruderschaft obliegt der kleine und große Bauunterhalt sowie der gesamte Instandhaltungs-, Herstellungs- und Erneuerungsaufwand des Gebäudes „Priesterhaus an der Wallfahrtskirche Herrgottsruh, Herrgottsruhstraße 29, 86316 Friedberg“, sowie des Gebäudes „Altes Mesnerhaus, Herrgottsruhstraße 33, 86316 Friedberg“. Dazu stehen ihr auch alle entsprechenden Einnahmen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Objekten zufließen bzw. eingehen, zu und werden ihr zugeordnet.
- (4) Zur Förderung der Wallfahrt i.S. § 2 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 gehört auch die finanzielle Unterstützung der Katholischen Filialkirchenstiftung Un-

seres Herrn Ruhe, Friedberg, in allen ihren Belangen. Insbesondere können verlorene Baukostenzuschüsse und sonstige finanziellen Unterstützungen/Zuschüsse einmaliger sowie wiederkehrender Natur an die Katholische Filialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe, Friedberg, aus den Mitteln der Bruderschaft gewährt werden. Die Mittelgewährung geschieht im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit.

§ 6

(Sitzungen)

- (1) Der Bruderschaftsrat tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bruderschaftsrates unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragt oder, wenn einer der beiden Vorsitzenden es für geboten hält.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge oder Ergänzungen der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln. Zu den Sitzungen des Bruderschaftsrates laden unter ihrer Leitung der Erste oder der Zweite Vorsitzende in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung.
- (3) An ihren Sitzungen kann der Bruderschaftsrat auch dritte Personen als Berater, Beobachter oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen.
- (4) Die Sitzungen des Bruderschaftsrates sind nichtöffentlich.
- (5) Gefasste Beschlüsse können (öffentlich) bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind. Hierüber entscheidet der Bruderschaftsrat.
- (6) Die Mitglieder des Bruderschaftsrates haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Bruderschaftsrat

bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6 a

(Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung, Abberufung)

- (1) Die Mitglieder des Bruderschaftsrates sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen durch die Vorsitzenden an ihre Pflichten schriftlich zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch den Bruderschaftsrat abberufen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.
- (2) Hat ein Bruderschaftsratsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Bruderschaftsratsmitglieder abberufen werden.
- (3) Gegen diesen Abberufungsbeschluss nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sind kirchenrechtliche Rechtsbehelfe zulässig.

§ 6 b

(Rücktritt, Nachrücker)

- (1) Ein Bruderschaftsratsmitglied ist berechtigt, im Falle von Krankheit oder weiterer, mit dem Bruderschaftsrat abgestimmter Gründe (Unmöglichkeit der Amtsausführung), die Mitgliedschaft durch formalen Rücktritt zu beenden.

- (2) Ein Rücktritt aus in Satz (1) nichtzutreffenden Gründen kann durch die Kirchenverwaltung der Katholischen Filiationstiftung „Unseres Herren Ruhe“ bewilligt werden.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen bei der letzten Neuwahl.
- (4) Steht kein Ersatzmitglied (mehr) zur Verfügung, kann der Bruderschaftsrat durch Beschluss eine geeignete Person i.S. § 2 Abs. 1 der Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung für die restliche Amtszeit in den Bruderschaftsrat berufen. Ein Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern des Bruderschaftsrates zu. In der nächsten Jahreshauptversammlung ist in geeigneter Weise die Versammlung hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 7

(Beschlussfassung)

- (1) Der Bruderschaftsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Ist der Bruderschaftsrat beschlussunfähig, ist er ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2.
- (3) Der Bruderschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die

des zweiten Vorsitzenden. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.

- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (5) Ein Mitglied des Bruderschaftsrates kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (6) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bruderschaftsrat ohne Mitwirkung der persönlichen Beteiligten.
- (7) Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Bruderschaftsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn die abgegebene Stimme entscheidend war.
- (8) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Bruderschaftsrates widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichen (Umlauf-) Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt dann Abs. 3 sinngemäß.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergibt.

Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen und geheimen Abstimmungen (Wahlen), namentlich festzuhalten.

- (2) Die Niederschrift liegt in der folgenden Sitzung zur Einsichtnahme und Genehmigung für alle Mitglieder auf und wird auf Anforderung einem Mitglied zugeleitet. Die Niederschrift ist von den erschienenen Bruderschaftsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift kann von den Bruderschaftsratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 9

Versammlung der Mitglieder der Bruderschaft

- (1) Die Mitglieder werden regelmäßig mindestens einmal jährlich zu Versammlungen der Bruderschaftsmitglieder eingeladen. Die Einladung kann auf Beschluss des Bruderschaftsrates auch durch Veröffentlichung in der Tagespresse, im Kirchenanzeiger, durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.
- (2) Der Erste Vorsitzende (Präses), im Falle seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, oder ein vom Ersten Vorsitzenden beauftragtes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter). Der Protokollführer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die §§ 6 mit 8 finden sinngemäße Anwendung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann namentlich Vorschläge erarbeiten, in welcher Weise die Zwecke der Bruderschaft besser verfolgt werden

können, insbesondere welche Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung der Bruderschaft als geeignet angesehen werden. Der Bruderschaftsrat ist gehalten, diese Vorschläge auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Zwecken der Bruderschaft, wie auch auf die praktische Umsetzbarkeit hin zu prüfen. Der Bruderschaftsrat ist im Übrigen an Vorgaben der Versammlung nicht gebunden.

§ 10

(Änderung des Statuts, Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aushändigung)

- (1) Dieses Statut kann nach Anhörung des Bruderschaftsrates durch die Filialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe geändert werden.
- (2) Das Statut, sowie etwaige Änderungen werden 14 Tage lang ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) Dieses Statut tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
- (4) Jedes Mitglied des Bruderschaftsrates erhält ein Exemplar dieses Statuts.

Friedberg, bei Unseres Herren Ruhe,
am 29.04.2022

Pater Hans-Joachim Winkens SAC
1. Vorsitzender, Wallfahrtsdirektor

Wolfgang Schuß
2. Vorsitzender, Kirchenpfleger